

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2021 – 2023

Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (<https://initiative-tierwohl.de/tierhalter/downloads-ab-2021/>). Zur Einführung der Nämlichkeit wurden die Anforderungen im Vergleich zum Programm 2018-20 vereinheitlicht. Wahlkriterien gibt es nicht mehr. Neben den Basiskriterien und bekannten Anforderungen wie z. B. „Tageslicht“, „Stallklimacheck“ und „Tränkwassercheck“ stehen insbesondere die Kriterien „10 % mehr Platz“ und „Raufutter“ mit Mittelpunkt. Neu hinzu kommt das Kriterium „Fortbildung“.

Wichtig zu wissen: Das Kriterium „10% mehr Platz“ wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter im neuen Programm als eine Einheit gesehen werden, wird durch die Reduktion der Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert. Für die Ferkelaufzüchter besteht hingegen die Verpflichtung, ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern zu beziehen.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnehmererklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler neu anmelden. Das gilt also für Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, ebenso wie für die Betriebe, die sich ganz neu für die Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Anforderungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung für die neue Programmphase ist in drei Phasen unterteilt:

Registrierungsphase I: September – Oktober 2020

- Anmeldung bereits teilnehmender Tierhalter
- Vorabanmeldung Raufutter gemäß Programm 2021-23
- Anmeldung neuer Schweinemäster

In dieser Registrierungsphase konnten sich alle Tierhalter zum neuen Programm anmelden, **die bereits am vorherigen Programm teilgenommen haben.**

Zusätzlich hatten **alle bereits teilnehmenden Schweinemäster** die Möglichkeit, das **Kriterium Raufutter** gemäß des Kriterienkatalogs Schweinemast für das Programm 2021-23 bereits im alten Programm dazu zu wählen. Diese Option war an eine Anmeldung für das neue Programm gekoppelt. Für die Umsetzung erhalten Sie ab Freigabe der benötigten Audits zusätzlich zu Ihrem bisherigen Entgeltsatz 2,30 € pro Mastschwein (Tierwohl-Preiszuschlag gemäß Programm 2021-23). Betriebe, die das Kriterium Raufutter bereits umgesetzt hatten, bekamen – gekoppelt an die Anmeldung für das neue Programm – ebenfalls 2,30 € pro Mastschwein statt 1,80 € wie bisher. In beiden Fällen war das Tierwohlgeld nicht auf 5,10 € je Mastschwein gedeckelt, sondern die 2,30 € bzw. zusätzlichen 0,50 €, wurden vollständig auf den bisherigen individuellen Entgeltsatz der Tierhalter aufgeschlagen.

Auch **neue Schweinemäster** konnten sich anmelden. Wenn Sie sich in dieser Registrierungsphase angemeldet haben, erhielten Sie bei entsprechender Beantragung nach Ihrer Zulassung bis einschließlich 30. Juni 2021 Tierwohlgeld noch direkt über die Trägergesellschaft. Erst ab dem 1. Juli 2021 wurde die Auszahlung des Tierwohlgelds umgestellt auf die direkte Auszahlung des Tierwohl-Preiszuschlags über die Schlachtbetriebe.

Registrierungsphase II: Neue Schweinemäster ab 1. Januar 2021

Seit dem 1. Januar 2021 können sich **neue Schweinemäster** kontinuierlich zur ITW anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist frei wählbar. Die Zulassung zur ITW erfolgt mit Freigabe des Programmaudits.

Registrierungsphase III: Anmeldung neuer Ferkelerzeuger seit 1. Februar 2021

In der dritten Phase konnten sich neue Ferkelerzeuger zur ITW anmelden. Für **neue Ferkelaufzüchter** gab es eine Anmeldephase vom 1. Februar bis zum 1. März 2021. Ferkelaufzüchter können sich nur in offiziellen Registrierungsphasen zur ITW anmelden. Ob und wann es eine weitere Registrierungsphase für Ferkelaufzüchter geben wird, ist derzeit offen.

Neue Sauenhalter können sich seit dem 1. Februar kontinuierlich anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist frei wählbar. Die Zulassung zur ITW erfolgt mit Freigabe des Programmaudits.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell gewählt werden.

Für Schweinemastbetriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt seit dem 1. Januar 2021 frei gewählt werden.

Für Sauen haltende Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt seit dem 1. April 2021 frei gewählt werden.

Für Ferkelaufzuchtbetriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, musste der Umsetzungszeitpunkt zwischen dem 1. April und dem 30. September 2021 liegen.

Für alle Betriebe, die bereits an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben, konnte der Umsetzungszeitpunkt auf ein Datum zwei bis maximal drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gelegt werden, wobei der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt der 1. November 2020 war. So konnten letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit an einem gemeinsamen Termin durchgeführt werden. Sie haben dann auch nach dem Audit noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit am alten Programm teilgenommen und starteten im Anschluss direkt ins neue Programm. Wurde der Umsetzungszeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit im alten Programm gewählt, wurden die Audits getrennt durchgeführt.

Können sich noch weitere Ferkelaufzüchter zur Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung für weitere Ferkelaufzüchter ist aktuell nicht möglich.

Ferkelaufzüchter können sich nur in offiziellen Registrierungsphasen zur ITW anmelden. Ob und wann es eine weitere Registrierungsphase für Ferkelaufzüchter geben wird, ist derzeit offen. Sollte es eine weitere Registrierungsphase geben, wird dazu entsprechend informiert.

Ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungszeitpunkt).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Während der dreijährigen Teilnahmedauer im Programm 2021-23 werden die Tierhalter in der Regel sechs Mal auditiert. Zum Start der Teilnahme findet ein Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Außerdem werden zwei Bestätigungsaudits durchgeführt: eins ungefähr nach der Hälfte der Zertifikatslaufzeit und ein abschließendes Bestätigungsaudit innerhalb der letzten drei Monate der Zertifikatslaufzeit. Zusätzlich wird in jedem Laufzeitjahr ein Bestandschecks durchgeführt, sodass die Tierhalter zweimal jährlich kontrolliert werden.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Wie werden das Tierwohlgeld bzw. der Tierwohl-Preisauflschlag ausgezahlt?

Schweinemäster erhalten vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preisauflschlag auf den Marktpreis (aktuell 5,28 €/Mastschwein). Mäster sollten sich daher frühzeitig aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen. Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Zusätzlich erhalten Mäster für alle Tiere die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2021 als ITW-Tiere vermarktet werden, eine Zusatzzahlung von 1 €/ Mastschwein aus der Sonderzahlung von Lidl und Kaufland. Für diese Zusatzzahlungen stehen insgesamt 9 Mio. Euro zur Verfügung – ist das Geld aufgebraucht, können keine Zusatzzahlungen mehr geleistet werden. Die Abrechnung der Zusatzzahlung erfolgt quartalsweise über die Trägergesellschaft, jeweils zum Ende des Folgequartals.

ITW-Ferkelaufzüchter erhalten aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds ein Tierwohlgeld (aktuell 3,07 € je aufgezogenem Ferkel) für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung. Sauenhalter erhalten einen Preisauflschlag auf den Marktpreis von ihrem ITW-Ferkelaufzüchter (aktuell 1,80 € je abgesetztem Ferkel).

Zusätzlich erhalten Ferkelaufzüchter eine Zusatzzahlung von 50 Cent je aufgezogenem Ferkel aus der Sonderzahlung von Lidl und Kaufland. Das Tierwohlgeld wird für die gesamte Dauer der Teilnahme an der Programmphase 2021-2023 erhöht. Die Aufteilung des zusätzlichen Tierwohlgelds zwischen Ferkelaufzüchter und Sauenhalter obliegt den Tierhaltern.

Warum bekommen Sauenhalter im Programm 2021-2023 keine eigene Abrechnung?

Sauenhalter erhalten kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft, sondern einen Preisaufschlag über ihren ITW-Ferkelaufzüchter. Da kein Geldfluss zwischen Trägergesellschaft und Sauenhalter besteht, erhalten die Tierhalter auch keine Abrechnung. Die abgesetzten Ferkel werden dennoch weiterhin an den Bündler gemeldet.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2024. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2021 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Gesamtlaufzeit.

Hat mein Umsetzungszeitpunkt einen Einfluss auf die Auswahl meines Betriebs für die Initiative Tierwohl?

Nein, alle Betriebe bekommen den gleichen Zeitstempel, ungeachtet dessen, ab wann sie die Kriterien umsetzen wollen. Der Umsetzungszeitpunkt hat somit keinen Einfluss auf die Auswahl des Betriebes. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Wenn sich mehr Betriebe während einer Registrierungsphase zur Teilnahme registrieren als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck, der Fortbildungsnachweis sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Ein solches Audit ist sowohl zum regulären Ende der Laufzeit als auch bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Initiative Tierwohl notwendig. Wird ein Betrieb ohne abschließendes Bestätigungsaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit meiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen, die sich in ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgeld bzw. dem Preisaufschlag bemisst, der die für die Umsetzung der ITW-Anforderungen seit der letzten bestandenen Überprüfung gemäß ITW-Prüfsystematik ausbezahlt wurden. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentschei-

dung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich Schweinehaltende Betriebe erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht berechtigt Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preisauflage zu erhalten.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten jedoch kein Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preisauflage.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilgenommen haben und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2021 nachweisen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchgeführt haben, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Ferkelproben für 2021. Es genügt, dass im Kalenderjahr 2021 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Haben die Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durchgeführt, mussten die zehn Ferkelproben für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Proben können auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zah-

lungsanspruch auf Tierwohlzuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. Sofern Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft ausgezahlt wird, kann über den Bündler ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, welches dem Betrieb zugeteilt werden kann, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf während des Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort. Die Gesamtlaufzeit im Programm 2021-2023 von max. drei Jahren wird dadurch nicht beeinflusst.

Erhält der Betrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis (Auszahlung durch Schlachtbetriebe bzw. Ferkelaufzüchter), so sind die veränderten Tierzahlen direkt mit dem Schlachtbetrieb bzw. dem Ferkelaufzüchter zu klären.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht auch keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tier-Preisaufschlag gezahlt, die an einen Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Ebenso sind Sauenhalter nicht verpflichtet, ihre Absatzferkel an einen ITW-Ferkelaufzüchter zu vermarkten. Allerdings erhalten sie nur über einen ITW-Ferkelaufzüchter, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde, ihren Tierwohl-Preisaufschlag.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der abgesetzten/verkauften Tiere an den Bündler gemeldet werden (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen).

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in eine ITW-Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verwendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verwendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Ferkelaufzüchter, die ab dem 1. November 2022 teilnehmen (Freigabe des bestandenen Programmaudits), melden nur diejenigen Ferkel an ihren Bündler, die nachweislich an einen ITW-Mäster abgegeben wurden.

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Die Tierzahlen werden vom Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft übermittelt.

Muss auch für Sauenhalter weiterhin die Zahl der abgesetzten Ferkel an den Bündler und die Trägergesellschaft gemeldet werden?

Ja. Auch wenn Sauenhalter keine eigene Abrechnung mehr erhalten, werden die Tierzahlen an den Bündler und von diesem an die Trägergesellschaft weitergeleitet. Die Zahlen werden z.B. für die Plausibilitätsprüfung sowie im Falle eines nicht bestandenen Audits zur Bemessung der Vertragsstrafe benötigt.

Wie kann man die Tierzahlmeldungen nachvollziehen?

Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Bündler bzw. Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler oder füllen das Anmeldeformular unter diesem [Link](#) aus.

Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?

Gab es bei der Erfassung von Tierzahlmeldungen Fehler, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezoogene Ferkel) müssen direkt an den Bündler gemeldet werden, der die Tierzahlen in der Datenbank korrigieren kann. Schweinemäster müssen sich direkt an den Schlachtbetrieb wenden.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsau (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für die Initiative Tierwohl berücksichtigt werden. Diese Tierhalter melden sich also i. S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an, um den Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe ist möglich. Es können sowohl bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVVO-Nummern aufgesplittet werden, in Produktionsgemeinschaften aufgeteilt werden, als auch neue Betriebe direkt als Produktionsgemeinschaft angemeldet werden.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie werden in der ITW als Einheit betrachtet, müssen gemeinsam die Anforderungen einhalten und sind auch nur berechtigt Tierwohlgeld bzw. einen Preiszuschlag auf den Marktpreis zu erhalten, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss eine spezielle Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein

Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld/der Tierwohl-Preiszuschlag wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

Für welche Ferkelaufzuchtbetriebe gilt das neue Kriterium „1.10 Vermarktung an ITW-Mäster“?

Das neue Kriterium gilt für alle Ferkelaufzuchtbetriebe, die im Programm 2021-2023 erstmalig ab dem 1. November 2022 teilnehmen (Freigabe des bestandenen Programmaudits). Im Audit wird geprüft, ob das Kriterium für den Betrieb relevant ist. Das Datum der Teilnahme wird anhand der Teilnahmebescheinigung des Ferkelaufzüchters überprüft, daher muss das Dokument zum Auditzeitpunkt vorliegen.

Müssen Betriebe, die bereits vor der neuen Registrierungsphase teilgenommen haben und sich nach einem nicht bestandenen Audit wieder anmelden, ebenfalls das Kriterium „Vermarktung an ITW-Mäster“ umsetzen?

Nein, für diese Betriebe gelten nach einem nicht bestandenen Audit und Wiederanmeldung ihre ursprünglichen Teilnahmebedingungen, da sie bei der Wiederanmeldung „reaktiviert“ werden. Das bedeutet, sie behalten ihre ursprüngliche Laufzeit und ihr ursprüngliches Budget. Das Kriterium „Vermarktung an ITW-Mäster“ ist somit für diese Ferkelaufzüchter nicht relevant und wird nicht abgeprüft.

Was muss für Betriebe der neuen Registrierungsphase vor der Teilnahme an der ITW geklärt werden?

Für die reibungslose Vermarktung ist es wichtig, dass Vereinbarungen zwischen Aufzüchter und Abnehmer der Ferkel getroffen werden. Der Ferkelaufzuchtbetrieb sollte vor Teilnahme an der ITW mit seinen Abnehmern klären, ob dieser an der ITW teilnehmen und die ITW-Ferkel abnehmen kann. Auch bei der Vermarktung über einen Viehhändler/ eine Vermarktungsorganisation sollte vor Teilnahme geklärt werden, ob die Ferkel an einen ITW-Mäster vermarktet werden.

Wie erfolgt die Prüfung des Kriteriums „1.10 Vermarktung an ITW-Mäster“ im Audit?

Im Bestätigungsaudit wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die das Tierwohlgeld ausgezahlt wurde, an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Anhand der Teilnahmebescheinigung des Ferkelaufzüchters ist ersichtlich, ob das Kriterium für den Betrieb relevant ist (erstmalige Teilnahme am Programm 2021-2023 ab dem 1. November 2022). Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang für die BeVision-Datenbank der Clearingstelle eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

Welche Ferkel dürfen Ferkelaufzuchtbetriebe, die im Programm 2021-2023 erstmalig nach dem 1. November 2022 teilnehmen, an den Bündler melden?

Ferkelaufzuchtbetriebe dürfen nur diejenigen Ferkel an den Bündler melden, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Ferkel, die an einen Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, dürfen nicht an den Bündler gemeldet werden. Eine Falschmeldung (und damit unrechtmäßig erhaltenes Tierwohlgeld) kann im Audit entsprechend abgewertet werden und zu einem Sanktionsverfahren führen. Am Tag der Lieferung muss in der Datenbank geprüft werden, ob der abnehmende Schweinemastbetrieb lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Dies kann in der öffentlichen Suchfunktion der Tierwohldatenbank geprüft werden (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Auch bei Vermarktung über einen Viehhändler oder Vermarktungsorganisation muss die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden.

Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2001 Schweinemast“) angezeigt.

Was passiert, wenn der abnehmende ITW-Mastbetrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheint?

Sollte der Betrieb am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche erscheinen, darf die Lieferung zunächst nicht als ITW-Ferkel an den Bündler gemeldet werden, da der Mastbetrieb nicht mehr Teilnehmer der ITW sein könnte. Im ersten Schritt sollte der Ferkelaufzuchtbetrieb Kontakt zu seinem abnehmenden Mastbetrieb aufnehmen, um zu klären, ob dieser noch ITW-Teilnehmer ist. Ist der Mäster kein Teilnehmer mehr, darf die Lieferung nicht gemeldet werden. Ist der Mäster weiterhin Teilnehmer, kann eine schriftliche Anfrage an anfragen@initiative-tierwohl.de erfolgen, um zu klären, ob die Tiere trotz fehlender Lieferberechtigung gemeldet werden dürfen, da bspw. am Tag der Lieferung nur eine kurzfristige Sperre vorliegt. Die Anfrage muss die VVVO-Nummer des annehmenden Mästers und den Tag der Lieferung enthalten. Nur mit Genehmigung der Trägergesellschaft darf die Lieferung an den Bündler gemeldet werden. Diese Genehmigung muss im Audit vorgelegt werden können. Die Anfrage kann auch vom Viehhändler oder der Vermarktungsorganisation gestellt werden. Die Rückmeldung über die Genehmigung muss dann an den Ferkelaufzuchtbetrieb weitergeleitet werden.

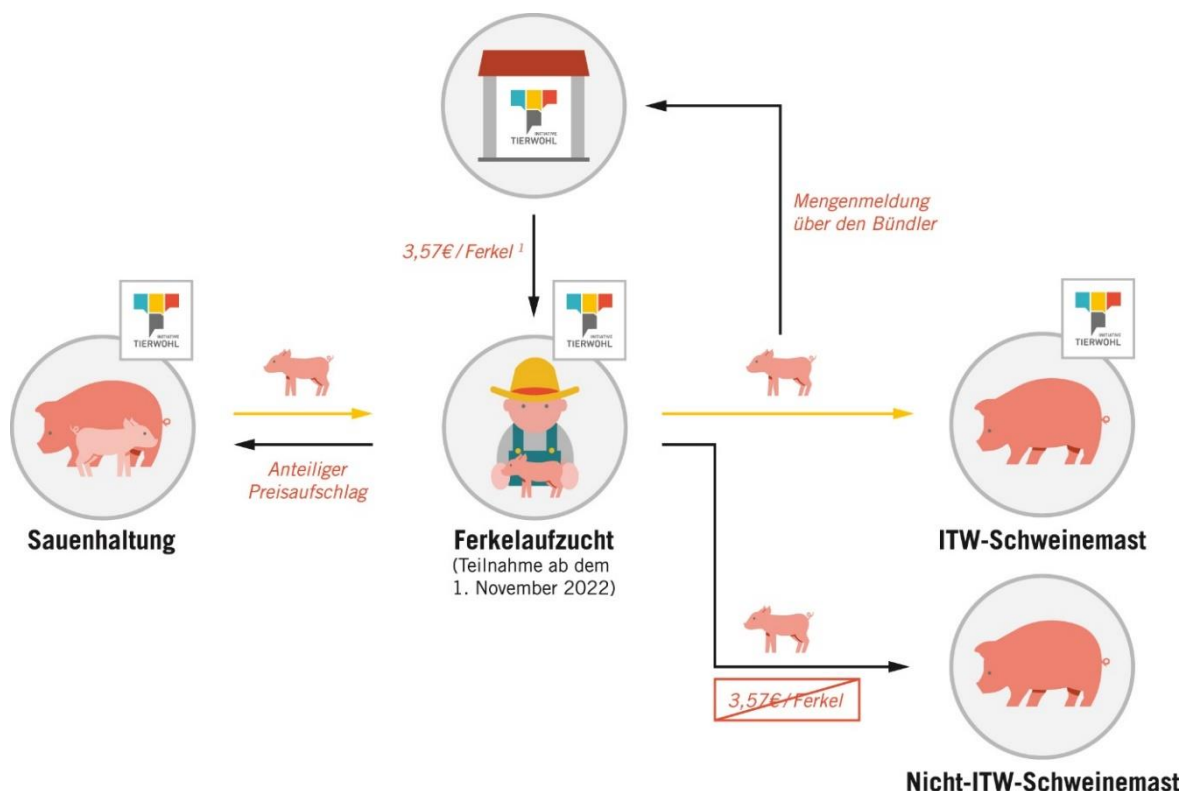
Welchen Entgeltsatz erhalten Ferkelaufzuchtbetriebe, die im Programm 2021-2023 erstmalig nach dem 1. November 2022 an der ITW teilnehmen?

Die Betriebe erhalten für Ferkel, die nachweislich an einem ITW-Mäster vermarktet wurden, einen Entgeltsatz von 3,57 € pro Ferkel. Der Entgeltsatz setzt sich zusammen aus dem Entgeltsatz von 3,07 € pro Ferkel für den Mehraufwand, der durch die Einhaltung der Kriterien entsteht, und einen Nämlichkeitsbonus in Höhe von 50 Eurocent pro Ferkel.

Wird das Tierwohlgeld für Ferkelaufzuchtbetriebe der neuen Registrierungsphase anteilig ohne Nämlichkeitsbonus ausgezahlt, wenn die Tiere nicht an einen ITW-Mäster geliefert werden?

Nein. Für Ferkel, die an einen Nicht-ITW-Mäster vermarktet werden, wird kein Tierwohlgeld ausgezahlt. Die Tiere dürfen nicht über den Bündler an die ITW gemeldet werden.

Die Systematik zur Auszahlung des Tierwohlgeldes ist in der nachfolgenden Übersicht anschaulich dargestellt:



¹ Die Tierhalter erhalten nur dann ein Tierwohlgeld von 3,57 € je Ferkel, wenn sie es nachweislich an einen ITW-Mäster vermarktet haben. Eine Andienungspflicht an einen ITW-Mäster besteht allerdings nicht.

Was passiert, wenn ein Ferkelaufzuchtbetrieb der neuen Registrierungsphase Tiere meldet, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden?

Wenn im Audit auffällt, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb Tierwohlgeld für Ferkel erhalten hat, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden, wird eine K.O.-Bewertung vergeben und die Teilnahme an der ITW ist beendet. Der Betrieb muss infolgedessen mit einem Sanktionsverfahren rechnen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, gegen die Sanktion Einspruch einzulegen. Im Falle eines nicht bestandenen Audits wird der Betrieb schriftlich über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Welche Vertragsdokumente/Teilnahmeerklärungen gelten für Ferkelaufzuchtbetriebe der neuen Registrierungsphase?

Für diese Betriebe gibt es eine eigenständige Teilnahmeerklärung, in der die neuen Bedingungen berücksichtigt sind.

Achtung: Die bisherige Teilnahmeerklärung ist ebenfalls im Download-Bereich zu finden, da sie bei Betriebsübergaben (Verpachtung/Verkauf) oder Wiederanmeldung nach K.O. von Betrieben, die bereits vor der neuen Registrierungsphase teilgenommen haben, noch benötigt wird.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de